



STATUTEN

TURNVEREIN

FÜLLINSDORF

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber wird bei allen Funktions- und Stellenbezeichnungen, wie Präsident, Leiter, usw., die männliche Form im Sinne einer neutralen Bezeichnung verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Füllinsdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Füllinsdorf.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung von übungs- und wettkampfmässigem Turnen und Spielen verschiedener Sparten bei allen Altersgruppen, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Baselbieter Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integri-

ty (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand

Der Verein umfasst folgende Altersstufen:

- Altersstufe 1: Jugend
- Altersstufe 2: Aktive
- Altersstufe 3: Frauen/Männer

Art. 7 Riegengründungen

Riegen können auf Antrag durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus

Allfällige Reglemente der Altersstufen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Bei Unfällen während der Vereins-Sportstunden wirkt die SVK-STV sekundär und übernimmt Heilungskosten nur in Ergänzung zu Drittversicherungen und erbringt Kapitalzahlungen bei Todes- und Invaliditätsfällen.

Art. 11 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Art. 12 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Altersstufen 2 und 3 melden die Ein- und Austritte an den Vereinsvorstand zur Genehmigung an der nächsten Generalversammlung.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 13 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Altersstufen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Leiterkommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet einmal im Jahr, in der Regel im 1.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passiv- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 20 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Altersstufen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Leiter

- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fährnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Vereinsauflösung

Art. 21 Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie kann angeordnet werden durch:

- den Vorstand
- die Mehrheit einer Altersstufe
- mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten

Der Antrag hat schriftlich zuhänden des Vorstandes zu erfolgen. Die Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu traktandierten Geschäften zu stellen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung (siehe Art. 57 und 59), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit soll jede Altersstufe im Vorstand vertreten sein. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Vereinsvorstand und die Leiterkommission konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, die Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 31 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 32 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Geldverkehr über Kasse, Post und Bank.

Erweiterter Vorstand

Art. 34 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vorstand
- J+S Coach
- und die Riegenverantwortlichen

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Koordination von bereichsübergreifenden Geschäften zwischen Technik/Aktiven und Vorstand.

Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, aber mindestens einmal pro Jahr.

Leiter

Art. 36 Zusammensetzung

Die Leiterkommission setzt sich zusammen aus

- dem Technischen Leiter des Vereins
- der Gesamtheit der Technischen Leiter aller Altersstufen
- J+S Coach

Die Leiterkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Aufgaben

Die Leiterkommission

- garantiert einen altersstufengerechten Turnbetrieb

- definiert die Ziele für die Riegen:
 - Jahresplanung
 - Wettkämpfe
 - Trainingsplan
 - Tätigkeitsprogramm
- kontrolliert die Aus- und Weiterbildung der Leiter
- unterstützt den Übertritt in eine andere Altersstufe
- wirbt Mitglieder bei allgemeinen Anlässen

Art. 38 Einberufung

Die Leiterkommission tritt zusammen, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Einsetzung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Turnstand

Art. 40 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern einer Altersstufe zusammen und ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.

Art. 41 Einladung

Die Einladungen zum Turnstand haben schriftlich zu erfolgen.

Revisoren

Art. 42 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 3 sachverständige Kommissionsmitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisoren wählbar.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 43 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Art. 44 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

VI. Verwaltung

Art. 45 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle zu führen.

Art. 46 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vereinsvorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 47 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Art. 48 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 49 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 50 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VII. Finanzen

Art. 51 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Art. 52 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 53 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Turnbetriebskosten
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben.

Art. 54 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Generalversammlungs-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 55 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Reglement festgelegt.

Art. 56 Vermögensanlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in bonitätsmässig einwandfreien schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 57 Total- und Teilrevision sowie Fusion

Eine Totalrevision sowie auch die Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Ebenso eine Fusion.

Art. 58 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes bzw. des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 59 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 60 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Baselbieter Turnverbandes.

Art. 61 Frühere Bestimmungen

Freimitglieder des Vereins und der Sektionen gemäss früheren Statuten behalten ihren Status. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Turnende Freimitglieder bezahlen den Aktivbeitrag, alle anderen Freimitglieder sind beitragsfrei. Die bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte bezüglich Freimitglieder gelten als aufgehoben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2005.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum: Füllinsdorf, 16.04.2025

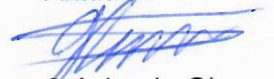
Für den Turnverein Füllinsdorf

Präsident



Roland Handschin

Aktuarin



Stéphanie Glaser

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom ~~auf dem Zirkularweg am....~~ genehmigt.

27.5.2025

Verbandspräsidentin

Geschäftsstelle

Daniela Baumgartner



Rolf Cleis

